

Non Disclosure Agreement (Vertraulichkeitsvereinbarung)

zwischen

... (potentieller Verkäufer)

- nachfolgend „Verkäufer“ -

und

... (potentieller Käufer)

- nachfolgend „Interessent“ -

und

... (zu veräußerndes Unternehmen)

- nachfolgend „Gesellschaft“ -

Interessent, Verkäufer und die Gesellschaft jeweils einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

Präambel

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Handelsregister des Amtsgerichts ... unter der Registernummer HRB ... eingetragen ist. Der Verkäufer ist alleiniger Gesellschafter der Gesellschaft. Der Interessent hat gegenüber dem Verkäufer sein Interesse bekundet, sämtliche Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu erwerben (nachfolgend das „Vorhaben“). Um beurteilen zu können, ob er das Vorhaben weiter verfolgen möchte, benötigt der Interessent vom Verkäufer ua vertrauliche Informationen über die Gesellschaft. Für den Verkäufer ist Voraussetzung für die Übermittlung von vertraulichen Informationen, dass die Parteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung abschließen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Definitionen

(1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf den Verkäufer oder ein mit ihm Verbundenes Unternehmen beziehen und welche dem Interessenten, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt vom Verkäufer oder von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.

(2) „Berechtigte Personen“ sind der Interessent, dessen Organe und Mitarbeiter, sowie mit dem Interessenten Verbundene Unternehmen, deren Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer dieser Vereinbarung entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen und mit dem Vorhaben notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Interessenten. Der Interessent wird dem Verkäufer im Fall einer Aufforderung die Namen und die Funktion seiner Berater mitteilen. Sollte der Verkäufer ernsthafte und entsprechend darzulegende Bedenken hinsichtlich der Einschaltung eines bestimmten Beraters haben, werden sich die Parteien hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen.

(3) „Verbundene Unternehmen“

(4) „Mitarbeiter“

§ 2 Verpflichtungen zur Vertraulichkeit

(1) Der Interessent wird die Vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten, die nicht Berechtigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt.

(2) Der Interessent wird sämtliche Berechtigten Personen, die Vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle Berechtigten Personen die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

(3) Der Interessent wird die Vertraulichen Informationen ausschließlich zur Beurteilung des Vorhabens sowie zur Verhandlungsführung im Rahmen des Vorhabens verwenden. Insbesondere wird der Interessent die Vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber dem Verkäufer, einem mit ihm Verbundenen Unternehmen oder Dritten zu verschaffen.

(4) Der Interessent wird nach Aufforderung des Verkäufers sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien nach Wahl des Interessenten zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie Vertraulichen Informationen verkörpern, es sei denn, der Interessent ist gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Der Interessent hat dem Verkäufer nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.

(5) Der Interessent wird den Verkäufer unverzüglich informieren, wenn der Interessent, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

§ 3 Ausnahmen zu den Verpflichtungen zur Vertraulichkeit

(1) Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß § 2 Abs 1 gelten nicht, wenn

a) der Verkäufer für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten seine vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem Interessenten erteilt;

.....

§ 4 Informationsvermittlung

(1) Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vertraulichen Informationen oder der Annahmen, die auf den Vertraulichen Informationen basieren.

(2) Der Interessent wird weder Kontakt zu Mitarbeitern oder Beratern des Verkäufers noch zu der Gesellschaft, ihren Organen, Mitarbeitern oder Beratern aufnehmen, es sei denn, der Verkäufer hat dem Interessenten ausdrücklich Personen benannt, die der Interessent hinsichtlich der Übermittlung von Vertraulichen Informationen ansprechen darf.

(3) Weder die Bestimmungen dieser Vereinbarung noch die an den Interessenten übermittelten Vertraulichen Informationen haben einen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt im Hinblick auf das Vorhaben oder in sonstiger Weise über den Inhalt der Bestimmungen dieser Vereinbarung hinaus. Insbesondere verbleiben die von Verkäufer weitergegebenen Informationen im geistigen Eigentum des Verkäufers und es werden keine Nutzungs- oder Lizenzrechte begründet.

§ 5 Vertragsstrafe

Für jeden einzelnen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufgrund dieses Vertrages ist der Verkäufer berechtigt, vom Interessenten die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu ... EUR zu fordern. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

§§ 6 – 10 (nicht wiedergegeben)